

**Satzung über die Verringerung der Zahl der zu wählenden Abgeordneten
für die X. Wahlperiode des Rates der Samtgemeinde Boldecker Land**

Der Rat der Samtgemeinde Boldecker Land hat gemäß § 46 Ab. 4 NKomVG vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 434) in seiner Sitzung am 24.03.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Verringerung der Zahl der Abgeordneten bis 10.000 Einwohner

Der Zahl der Abgeordneten (Ratsfrauen und Ratsherren) wird für die X. Wahlperiode des Rates der Samtgemeinde Boldecker Land um vier verringert, wenn die maßgebliche Einwohnerzahl nach § 177 Abs. 2 NKomVG für die Wahl des Rates nicht größer als 10.000 ist.

§ 2 Abweichende Verringerung der Zahl der Abgeordneten über 10.000 Einwohner

Abweichend zu § 1 wird der Zahl der Abgeordneten (Ratsfrauen und Ratsherren) für die X. Wahlperiode des Rates der Samtgemeinde Boldecker Land um sechs verringert, wenn die maßgebliche Einwohnerzahl nach § 177 Abs. 2 NKomVG für die Wahl des Rates größer als 10.000 ist.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Weyhausen, den 24.03.2015

(DS)

Meier
Samtgemeindebürgermeisterin